



Tel: 0561-4001128  
Fax: 0561-4001128  
e-mail: [dralexander.gagel@arcor.de](mailto:dralexander.gagel@arcor.de)

0221-3597-550  
0221-3597-555  
[schian@iqpr.de](mailto:schian@iqpr.de)

AZ 07-00-03-08

März 2004

## Forum C

Gutachten und Assessment  
– Info Nr. 1/2004 –

### **Abstimmungsprobleme zwischen Gerichten und Sachverständigen**

#### **BSG, Beschluss vom 24. 9. 2003 – B 8KN 10/02 U B**

Der Beschluss des Bundessozialgerichts, über den wir im Folgenden berichten, befasst sich mit dem notwendigen Untersuchungsumfang bei der Prüfung, ob ein Lungenemphysem vorliegt. Seine Bedeutung liegt aber nicht nur in dieser Sachfrage, sondern vor allem in den Folgerungen, die sich daraus für die Abstimmung zwischen Richtern und Sachverständigen bei Gutachtensaufträgen ergeben. Sie lassen sich zusammenfassen in dem Hinweis:

**Hält ein Sachverständiger, der mit einem Gutachten nach Aktenlage beauftragt wird, die Aktenlage nicht für ausreichend, die Fragen des Beweisbeschlusses zu beantworten, muss er dies an erster Stelle deutlich machen und sich möglichst vor Erstellung des Gutachtens mit dem Gericht abstimmen, wie verfahren werden soll.**

Dr. Alexander Gagel

Dr. Hans-Martin Schian

## **BSG, Beschluss vom 24. September 2003 – B 8 KN 10/02 U B -**

### **Zentrale Aussagen:**

1. Die Feststellung, ob ein Lungenemphysem vorliegt oder nicht, erfordert zu Lebzeiten des Probanden die Anfertigung von Röntgenaufnahmen in zwei Ebenen.
2. Ergänzend und ersatzweise kann auch eine möglichst hochauflösende Computertomographie zu Grunde gelegt werden.
3. Dabei ist zu prüfen, ob die Kernspintomographie u.U. bessere Bilder liefert, weitere Erkenntnisse vermittelt und weniger belastend ist.

### **Der Fall:**

Der Kläger bemüht sich um die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 4111 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung. Voraussetzung der Anerkennung ist u.a. das Vorliegen eines Lungenemphysems. Der vom Landessozialgericht (LSG) herangezogene Sachverständige erhielt den Auftrag einer Begutachtung nach Aktenlage. Er kam zu dem Ergebnis, dass nach Aktenlage ein Emphysem nicht mit hinreichender Sicherheit diagnostiziert werden könne.

Der Kläger beantragte daraufhin die Durchführung einer Kernspintomographie. Zur Feststellung eines Lungenemphysems zu Lebzeiten sei eine Röntgenaufnahme mindestens in zwei Ebenen oder eine Computertomographie erforderlich.

Das LSG lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, die vorhandenen Befundunterlagen, die sich über einen langen Zeitraum erstreckten, ließen eine abschließende Beurteilung zu.

Die auf unzureichende Ermittlungen ( § 103 SGG) gestützte Nichtzulassungsbeschwerde hatte Erfolg. Das BSG hat die Sache zur weiteren Aufklärung an das LSG zurückverwiesen.

### **Die Entscheidung:**

Das BSG hat die Auffassung des Klägers bestätigt, dass die Untersuchungsergebnisse, auf die das LSG sein Urteil gestützt hat, für die Entscheidung nicht ausreichen.

Es hat für die Feststellung eines Lungenemphysems intra vitam Röntgenaufnahmen in zwei Ebenen oder eine Computertomographie für erforderlich gehalten. Es stützt sich dabei u.a. auf das „Konsensuspapier zur Begutachtung der BK Nr. 4111“ (ASU-Med 1999, 79, 80f) und das Merkblatt des BMA zur BK Nr. 4111 (BABI 12/1997, S. 35). Das LSG muss die erforderlichen Untersuchungen noch veranlassen und danach erneut entscheiden.

### **Bedeutung/Kritik:**

Es ist erfreulich, dass das BSG die Voraussetzungen einer Entscheidung über das Vorliegen eines Lungenemphysems präzise dargestellt und damit etwa bestehende Unsicherheiten ausgeschlossen hat. Das Urteil des LSG hat gezeigt, dass trotz gefestigtem wissenschaftlichen Standard immer noch Unklarheiten bestanden.

Die Bedeutung des Falles liegt aber nicht nur in der Aussage des BSG zur Sache, sondern in den Fehlern, die dazu führten, dass die Sache in die Revisionsinstanz gelangte. Sie liegen in der unzureichenden Abstimmung zwischen Gericht und Sachverständigem. Das Gericht hatte ein Gutachten nach Aktenlage angefordert, mit der Fragestellung, ob bei dem Kläger ein Lungenemphysem vorliege. Die Beantwortung einer solchen Frage erfordert sicher zunächst die Prüfung, ob der Akteninhalt für eine solche Feststellung ausreicht oder nicht. Selbstverständlich muss sich die Antwort aber auch darauf erstrecken, ob die bislang in den Akten dokumentierten Untersuchungen überhaupt geeignet waren oder ausreichten die gewünschte Feststellung zu treffen. Der Sachverständige muss in solchen Fällen mit aller Deutlichkeit hervorheben, dass die gestellte Frage auf der Basis der vorhandenen Unterlagen nicht zu beantworten ist. Der Sachverständige darf sich nicht zu einer Aussage drängen lassen oder gedrängt fühlen, die er nicht verantworten kann. Ein guter Weg wäre auch das Gericht auf die Problematik vor Abfassung des Gutachtens hinzuweisen und sich abzustimmen, ob überhaupt ein Gutachten nach Aktenlage erstellt werden soll.

Im vorliegenden Fall hatte der Sachverständige zwar an einer Stelle des Gutachtens die weitergehenden Untersuchungsanforderungen erwähnt, dann aber begutachtet, dass auf der Basis der Akten ein Lungenemphysem nicht festgestellt werden könne, weil er sich an die Fragestellung gebunden fühlte. Dies hat bei dem Gericht das Missverständnis ausgelöst, das Aktenmaterial reiche für die Beantwortung der Fragen aus. Es hat deshalb versäumt die Widersprüche aufzuklären, die sich daraus er-

gaben, dass die Notwendigkeit weitergehender Untersuchungen referiert, dann aber doch nach Aktenlage eine negative Aussage gemacht wurde.

**Fazit:**

Es kann gar nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden, dass der Sachverständige sich nicht drängen lassen darf Antworten zu geben, die er sachlich nicht geben kann. Das gilt vor allem auch für Fälle, bei denen der Sachverständige sich nicht schlüssig ist, ob er mit „ja“ oder mit „nein“ antworten soll. Er muss dann in seinem Gutachten diese Unsicherheit deutlich machen und darf sich vom Gericht nicht drängen lassen, eine Aussage zu machen, die nicht in vollem Umfang seiner Einschätzung entspricht.